

Die Deputation findet es für angemessen, die durch die Einstellung in den Etat für 18 $\frac{9}{3}$ dauernd auszusprechende Bewilligung auf die Zeit, auf welche der ordentliche Apanagenbetrag gewährt wird, auszudehnen und beantragt daher:

die Kammer wolle

die in Cap. 23, Apanagen, in Titel 1 eingestellten 262 083 M, in Titel 2 eingestellten 200 000 M, in Titel 3 eingestellten 42 586 M, somit Cap. 23 im Gesamtbetrage von 504 669 M der Vorlage gemäß

bewilligen

und

sich damit einverstanden erklären, daß der erhöhte Betrag dieser Apanage von 200 000 M bereits vom 1. August 1891 in Anwendung zu bringen sei.

Es sei gestattet, im Anschluß an Cap. 23 des Staatshaushalts-Etats für 18 $\frac{9}{3}$, wegen der im Zusammenhang hiermit befindlichen Forderung im Königlichen Decret Nr. 3 vom 11. November 1891 einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 18 $\frac{9}{1}$ betreffend, zu berichten und zwar über

Cap. 23, Titel 4,

Apanagen,

enthaltend einen Beitrag zu den Etablierungskosten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich August, anlässlich seiner Vermählung nach Höhe von 75 000 M transitorisch, mithin gemeinjährig 37 500 M.

In den bei dieser Forderung angezogenen Erläuterungen zu demselben Capitel im Staatshaushalts-Etat für 18 $\frac{8}{9}$ ist die dabei etatirte Summe von 50 000 M außerordentlicher Beitrag zu den Etablierungskosten Seiner Königlichen Hoheit mit der Hinweisung auf § 22 des Königlichen Hausesgesetzes begründet und demzufolge bewilligt worden. Gleichzeitig ist aber hinzugefügt worden, daß Seiner Königlichen Hoheit zu gleichem Zwecke, sobald sich Höchstderselbe später ebenbürtig vermählen sollte, anderweite 75 000 M zu seiner Einrichtung zu erhalten haben würde. Nach diesem Vorgange beantragt die Deputation:

die Kammer wolle

die in dem Königlichen Decret Nr. 3, einen Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat 18 $\frac{9}{1}$ betreffend, in Cap. 23, Titel 4 eingestellten 37500 M transitorisch nach der Vorlage bewilligen.

Cap. 24.

Zum Königlichen Hausfideicommiss gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

Die Berichterstattung über dieses Capitel wird für später vorbehalten.

Cap. 25.

Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden.

Die Deputation beantragt:

Cap. 25 nach der Vorlage die Ausgaben mit
19 956 276 M
zu bewilligen.